

Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster für das Anbringen und die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgebiet

Gemäß § 81 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I. S. 46, ber. S. 180) geänd. durch Art. 3 Hess. Energiezukunftsg vom 21.11.2012 (GVBl. S. 444) und Artikel 40 G zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in ihrer Sitzung am 27. April 2015 die Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster für das Anbringen und die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgebiet beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bad Soden-Salmünster, bestehend aus den Kernstadtteilen Salmünster und Bad Soden sowie 8 weiteren dörflich strukturierten Stadtteilen, erstreckt sich vom Spessart über das Kinzigtal bis in den Vogelsberg. Die einzelnen Stadtteile haben ihren eigenständigen Charakter und ihre Stadt- bzw. Dorfkultur mit intaktem Vereinsleben bewahrt. Der Kernstadtteil Bad Soden ist einerseits geprägt durch einen historischen Stadtkern andererseits durch den touristischen Kurbereich. Der Kernstadtteil Salmünster verfügt über eine kernsanierte, geschichtlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Altstadt und eine funktionstüchtige Innenstadt mit Geschäftsstraße, die den Entwicklungsbereich aus dem 19. Jahrhundert umfasst.

Die Vielfalt der regionaltypischen Bauten und historischen Kernbereiche soll erhalten werden. Die in der Regel im Umfeld der Kirchen gelegenen historischen Kernbereiche der kleinen Stadtteile weisen ebenso wie die Zentralbereiche der Kernstadtteile und das Kurgebiet eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, dass Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, Ortsbildpflege hingegen aus dem Rahmen fallende Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelungen ist es hier vermittelnd einzugreifen, mit dem Ziel dem Wunsch nach Werbung mit dem Erhalt des Ortsbildes der bebauten Bereiche in Einklang zu bringen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in den beiliegenden Lageplänen, 1-9, der Anlage dargestellten Bereiche der Stadtteile Kath. Willenroth, Kerbersdorf, Romsthal, Eckardroth, Wahlert, Bad Soden, Salmünster mit Hausen, Ahl, Alsberg und Mernes der Stadt Bad Soden-Salmünster. Die Lagepläne 1-9 sind Bestandteil der Satzung. Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Grundstücke sind gelb gekennzeichnet. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten im räumlichen Geltungsbereich für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 der HBO.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen im Sinne des § 55 Anlage 2 Abschnitt I Nr. 10 HBO.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung von Hinweisschildern und Werbeanlagen getroffen sind.

§ 3

Grundsätze für das Anbringen und Gestalten von Hinweisschildern und Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, den Regeln des sittlichen Anstandes widersprechen oder den öffentlichen Verkehrsraum aufgrund ihres Erscheinungsbildes negativ beeinflussen.
- (2) Werbeanlagen sollen im Geltungsbereich dieser Satzung auch in gewerblich geprägten Bereichen regelmäßig an der Stätte der Leistung (Betriebsgelände) aufgestellt bzw. angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen, welche außerhalb der Stätte der Leistung angebracht werden, sind im Einzelfall zulässig, wenn von der Werbung keine Auswirkungen im Sinne des Absatz 1 ausgehen und die Werbeanlagen, welche parallel zur Gebäudefront angebracht werden, mindestens 2,50 m über Bürgersteigoberkante und höchstens bis Oberkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Freistehende Werbeanlagen sind bis zu 3 qm Größe zulässig. Die Größe von Werbeanlagen, die in Wohngebieten und Mischgebieten i. S. d. § 34 BauGB bzw. § 6 BauNV errichtet werden sollen, sind auf 1 qm zu begrenzen.
- (4) Hinweisschilder, Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zu einander in das Straßen- und Ortsbild einfügen und das Erscheinungsbild von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, an die sie angebracht werden, nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht verunstaltend wirken.

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

- a) Beschriftungen sind in Form, Größe und Farbe der vorhandenen Bebauung unterzuordnen.

Beschriftungen sind regelmäßig an Betriebsgebäuden anzubringen.

Sie sind gemalt als Schriftband oder in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand oder auf Schriftträger (Schilder, Buchstaben aus Holz oder Metall), in geringem Abstand zur Hauswand anzubringen.

In Größe und Form sind sie auf die einzelnen Schaufenster bzw. auf die Architektur des Gebäudes abzustimmen.

In jedem Fall darf die Schrift oder der Schriftträger nicht mehr als zwei Drittel der Fassadenbreite einnehmen und eine Fläche von 1/3 der Wandfläche nicht überschreiten.

- b) Ausleger, welche sich hinsichtlich Werbefläche und Tiefe der Außenwand deutlich unterordnen, sind zulässig.

Die Werbeflächen der Ausleger dürfen maximal 1,0 m² (je Seite) groß sein. Diese Beschränkung gilt nicht in Industrie- und Gewerbegebieten.

- c) Werbeanlagen, welche nicht an Gebäuden angebracht sind, sondern frei stehen, müssen sich der Bebauung unterordnen. Für Werbeflächen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten bzw. Sondergebieten für den Einzelhandel gilt die Flächenbegrenzung nach b) für Ausleger.
- d) Werbeanlagen, deren Werbezweck weggefallen ist, sind zu entfernen.

§ 4

Unzulässige Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig:

- a) Werbeanlagen in Form von Blinklichtern im Wechsel oder in Stufen, ein- und ausschaltbare Leuchten als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder
- b) „Regellose Häufung“ von Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbereich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung.
- c) Werbeanlagen auf oder über Dach
- d) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen an Bäumen, Brücken, Böschungen und Schornsteinen
- e) Schaufensterbeschriftungen und -beklebungen in einer Größe von über 25% der Gesamtschaufensterfläche

- f) Schaufensterbeschriftungen und –beklebungen mit spiegelnden Effekten und in grellen Farben
 - g) Das ständige wiederkehrende Bekleben von Fassaden mit Plakaten und Anschläge
 - h) frei stehende Werbeanlagen (z.B. Pylone) über 3 m Höhe.
 - i) Mobile Werbeanlagen
- (2) Von Absatz 1 ausgenommen sind Sammelwerbeanlagen, welche zugleich der innerörtlichen Verkehrsführung dienen sowie Werbeanlagen in Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten Einzelhandel.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt:

- a) wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwider handelt.
- b) wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 76 Abs. 3 HBO geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist gem. § 76 Abs. 5 HBO der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster.

§ 6

Geltung vorhandener Satzungen für die Altstadtbereiche

Regelungen in den Gestaltungssatzungen für den Altstadtbereich in Salmünster (Satzung vom 18.10.1988, Bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster, Ausgabe 25/1988 vom 18.11.1988, 15. Jahrgang) und den Altstadtbereich von Bad Soden (Satzung vom 30.09.1994, Bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster, Ausgabe 21/1994 vom 30.09.1994, 20. Jahrgang) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

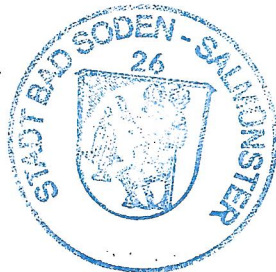
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2004 beschlossene Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster für das Anbringen und die Gestaltung von Werbeanlagen im Stadtgebiet und die 1. Änderungssatzung, durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 09.10.2006, außer Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 27.04.2015

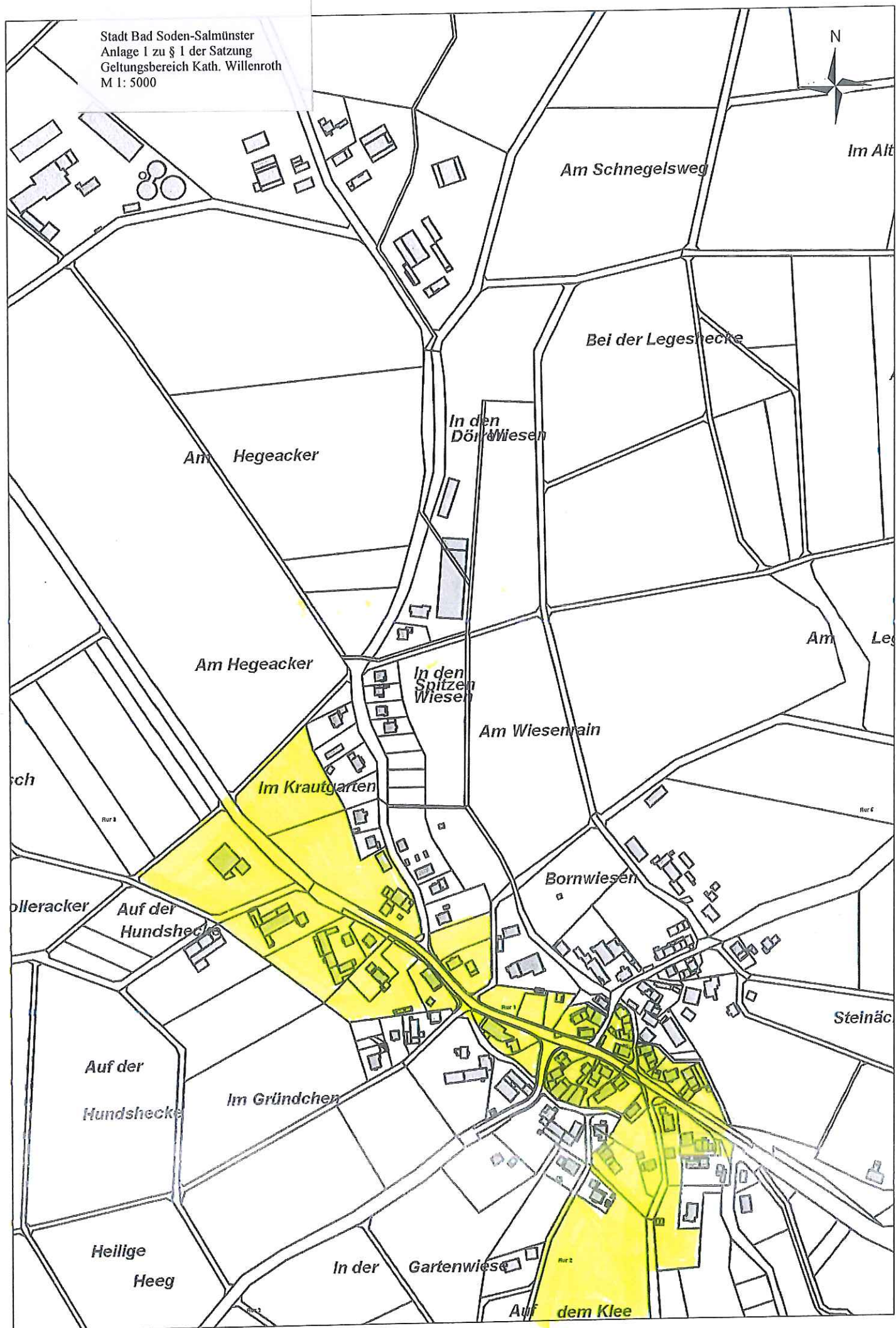
Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster

Lothar Büttner

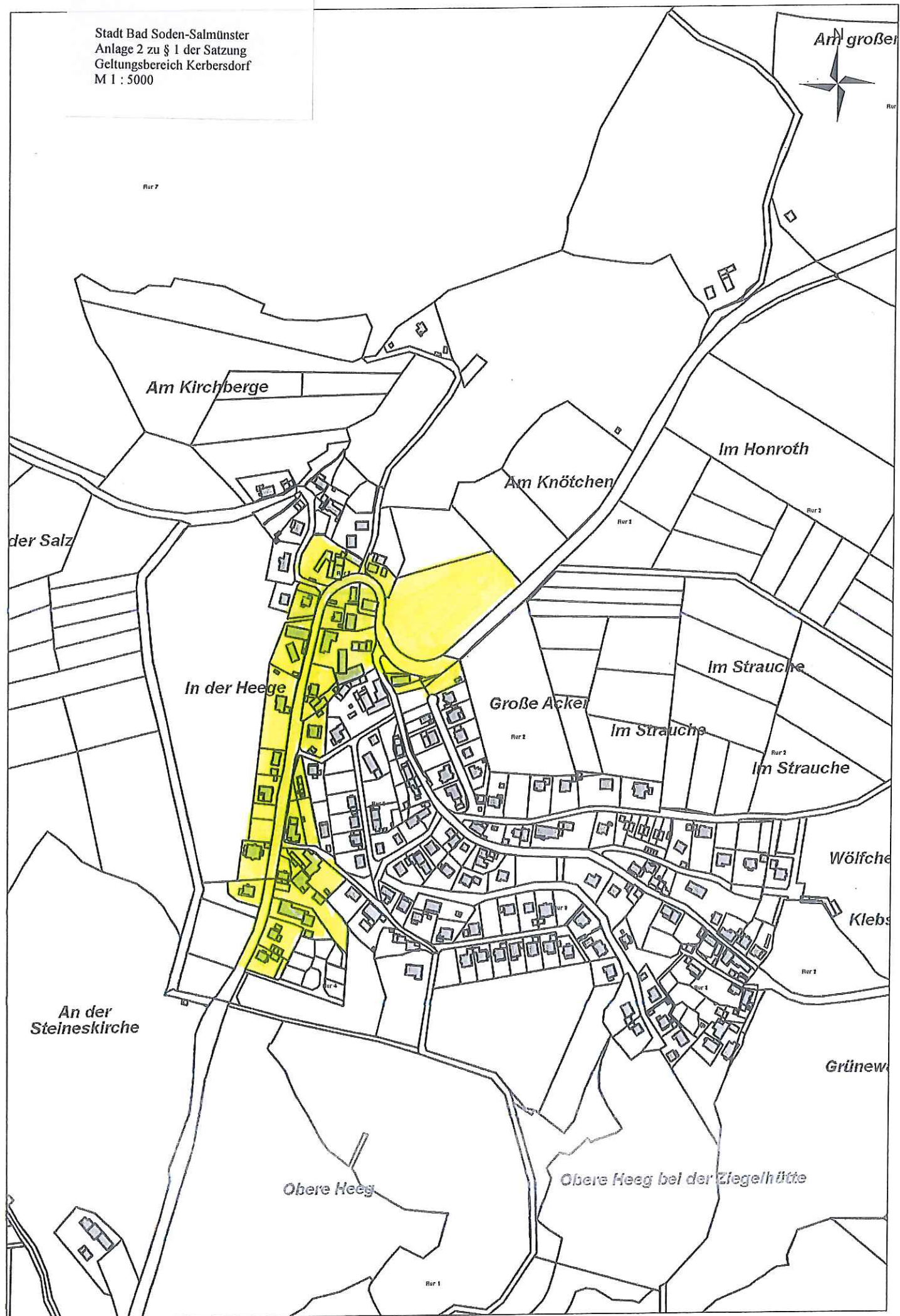
Bürgermeister



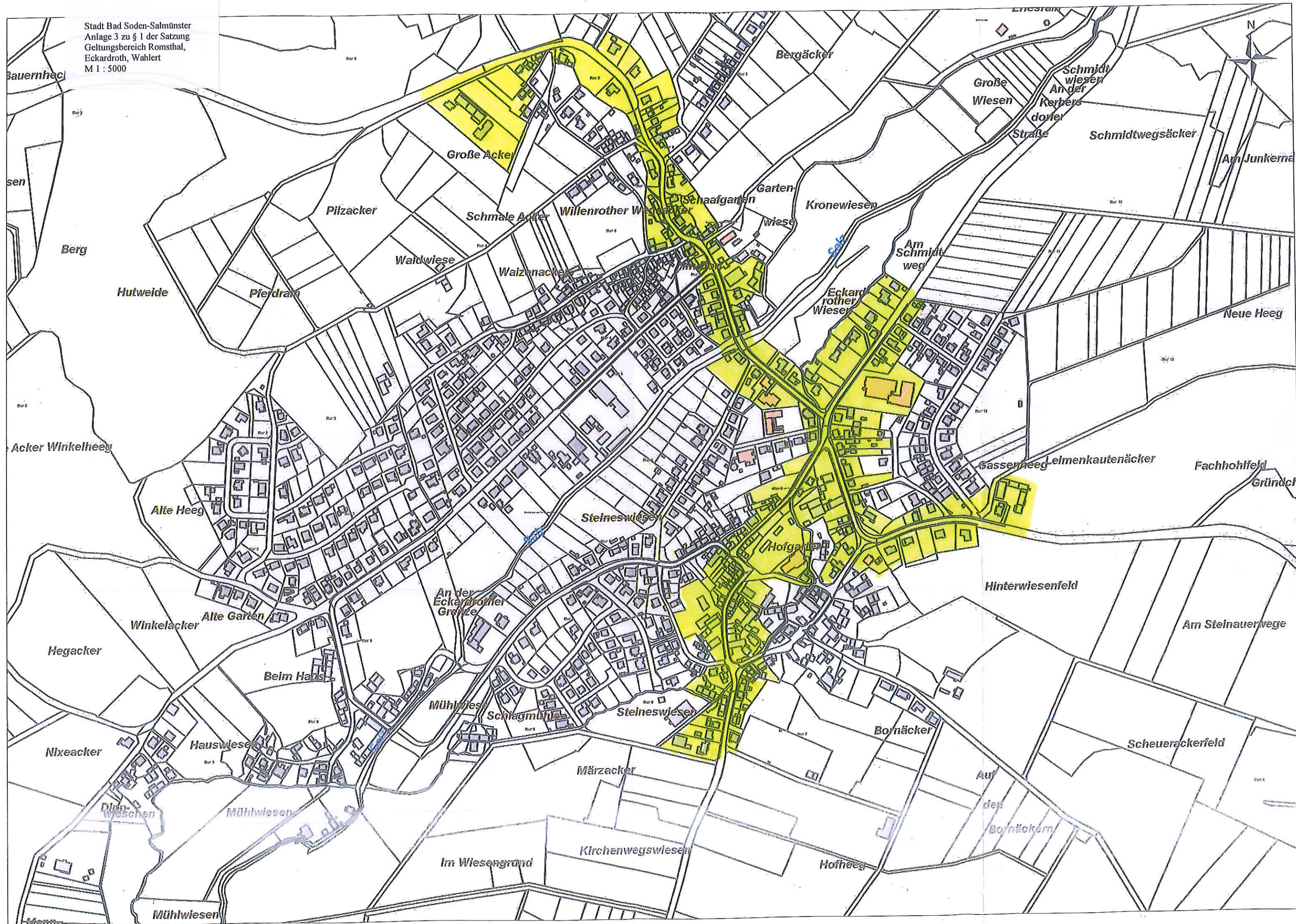
Stadt Bad Soden-Salmünster
Anlage 1 zu § 1 der Satzung
Geltungsbereich Kath. Willenroth
M 1: 5000



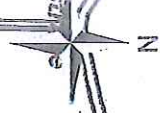
Stadt Bad Soden-Salmünster
Anlage 2 zu § 1 der Satzung
Geltungsbereich Kerbersdorf
M 1 : 5000



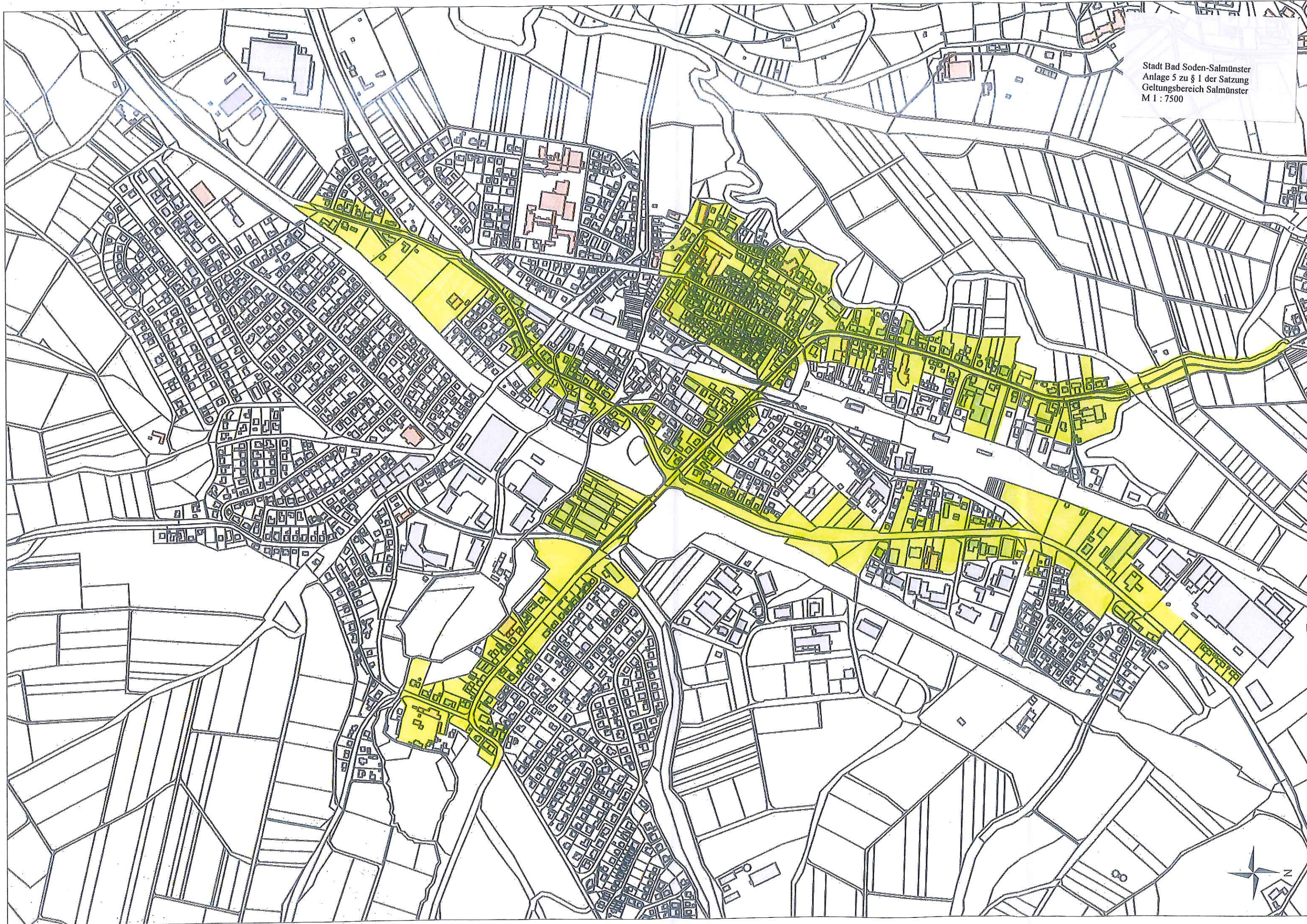
Stadt Bad Soden-Salmünster
Anlage 3 zu § 1 der Satzung
Geltungsbereich Romsthal,
Eckardroth, Wahlert
M 1 : 5000



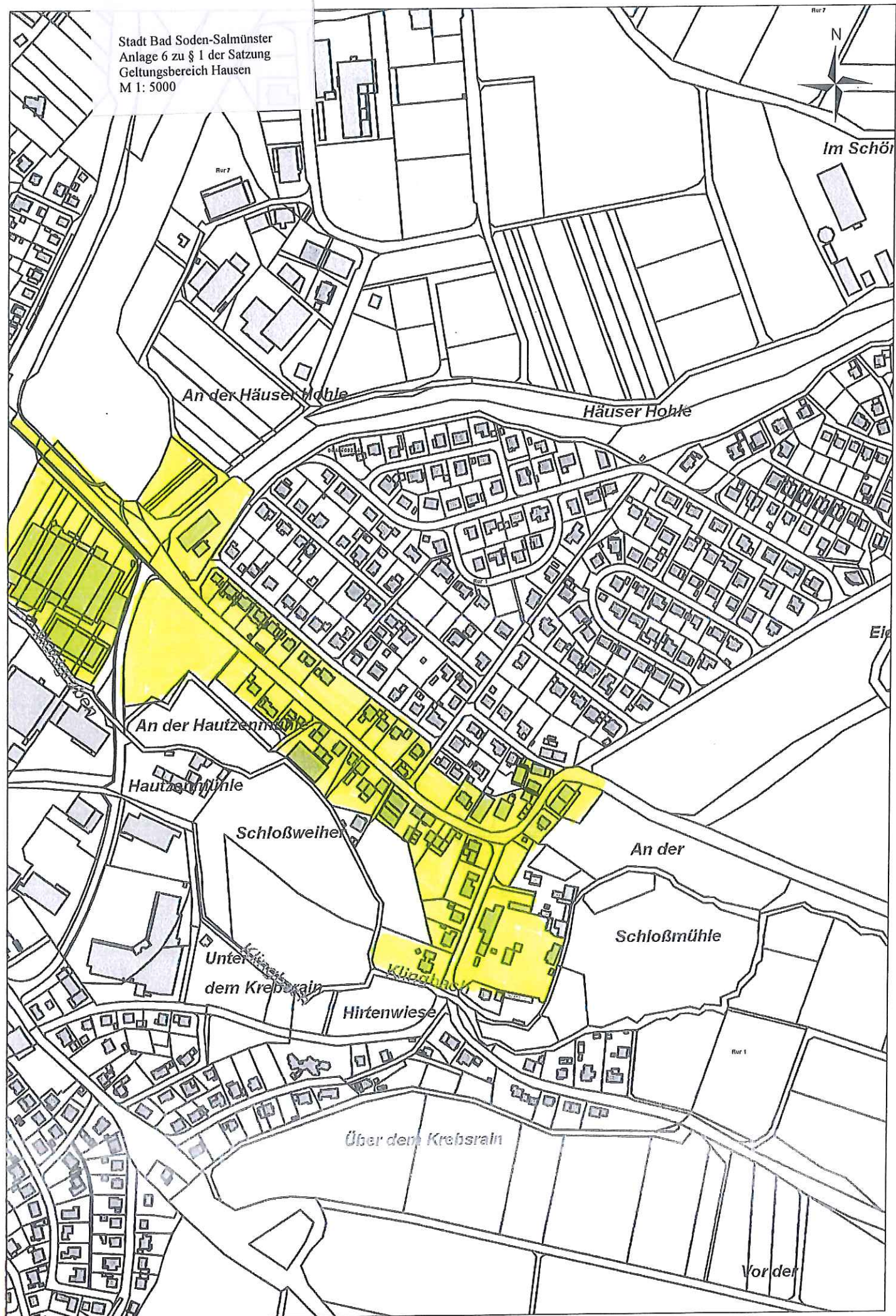
The map displays a dense network of land parcels, many of which are shaded in yellow. Buildings are represented by small black outlines. Various roads and paths are labeled, including 'Spalatswiese' and 'Im Aa'. The map also shows several water bodies or wetlands, such as 'Stolzberg' and 'Bergacker'. The overall layout suggests a rural or semi-rural setting with a mix of agricultural and residential land.



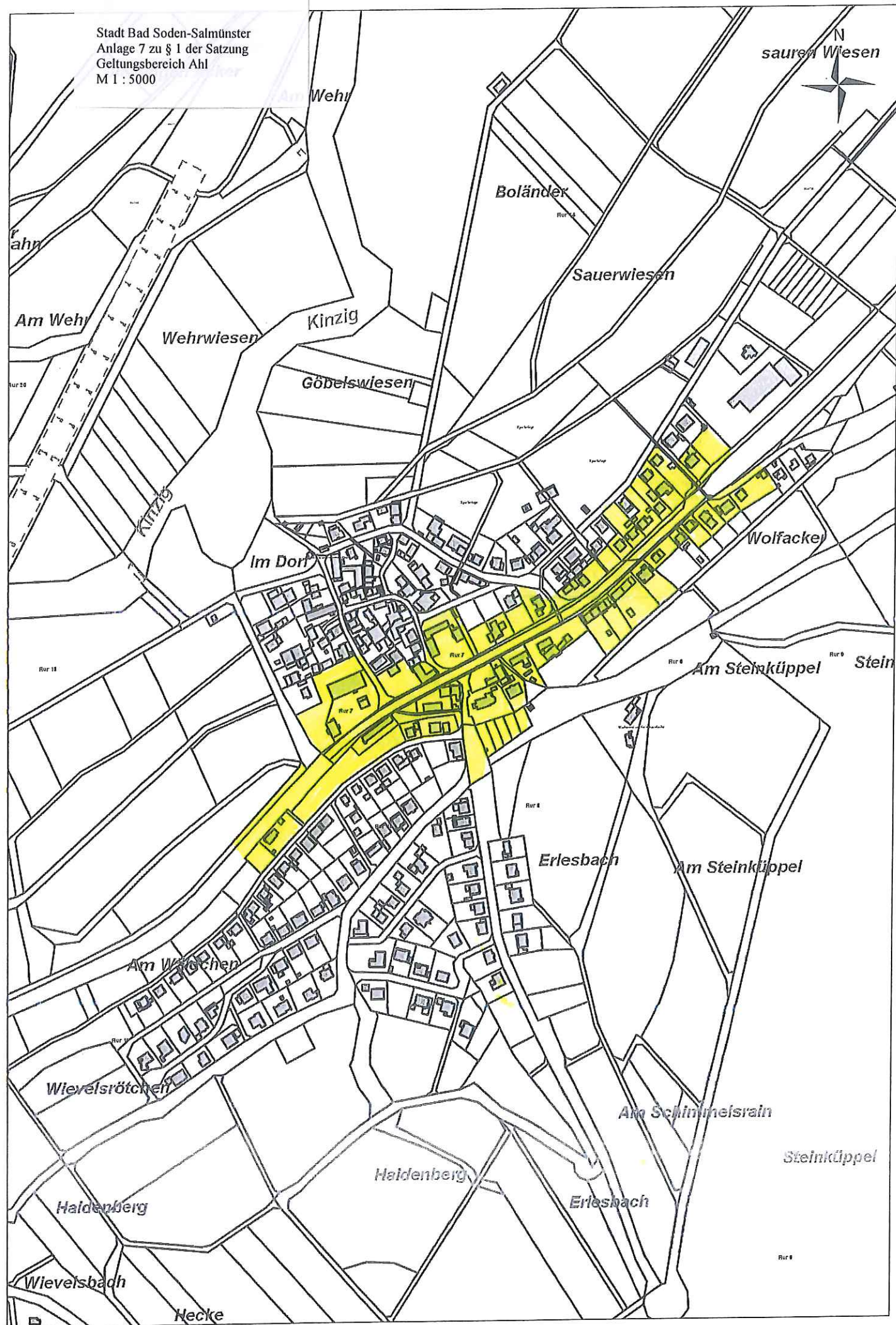
Stadt Bad Soden-Salmünster
Anlage 5 zu § 1 der Satzung
Geltungsbereich Salmünster
M 1 : 7500



Stadt Bad Soden-Salmünster
Anlage 6 zu § 1 der Satzung
Geltungsbereich Hausen
M 1: 5000



Stadt Bad Soden-Salmünster
Anlage 7 zu § 1 der Satzung
Geltungsbereich Ahl
M 1 : 5000



Stadt Bad Soden-Salmünster
Anlage 9 zu § 1 der Satzung
Geltungsbereich Mernes
M 1 : 5000

